Informationen zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach § 9 der Handwerksordnung

Die Erteilung einer **Ausnahmebewilligung für EU-Bürger** gemäß § 9 Handwerksordnung (HwO) kommt in Betracht, wenn die Voraussetzungen der EU/EWR-Handwerk-Verordnung nachgewiesen sind.

Nach § 2 EU/EWR-Handwerk-Verordnung kann der im Sinne der Vorschriften erforderliche Nachweis über die **absolvierte Ausbildung und die bisherige Berufsausübung** geführt werden. Personen, die aus dem EU-Ausland bzw. aus dem EWR-Ausland kommen und in Deutschland selbstständig handwerkliche Dienstleistungen erbringen und dazu eine gewerbliche Niederlassung errichten wollen, haben die Möglichkeit, sich von der in ihrem Herkunftsland zuständigen Behörde eine so genannte **EU-Bescheinigung** über Art und Dauer der bisher ausgeübten Tätigkeiten ausstellen zu lassen, um damit die notwendige Berufserfahrung im Sinne der EU/EWR-Handwerk-Verordnung nachweisen zu können. Die abgelegte Ausbildung muss durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis oder die Anerkennung der Ausbildung durch eine zuständige Berufsorganisation des Herkunftsstaates nachgewiesen werden.

Die **notwendige Berufserfahrung** besitzen Personen, die in einem anderen EU/EWR-Staat oder in der Schweiz zumindest eine wesentliche Tätigkeit in dem beantragten Handwerk ausgeübt haben:

1. mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbstständige oder als Betriebsverantwortliche, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde,
2. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbstständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
3. mindestens vier Jahre ununterbrochen als Selbstständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
4. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbstständige und mindestens fünf Jahre als Arbeitnehmer, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde, oder
5. mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer leitenden Stellung eines Unternehmens, von denen mindestens drei Jahre auf eine Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens entfallen müssen, und wenn außerdem eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit stattgefunden hat. Dies gilt nicht für das Friseurgewerbe (Nummer 38 der Anlage A zur Handwerksordnung).

Weist die EU-Bescheinigung die notwendige Berufserfahrung aus, ist diese zusammen mit einer deutschen Übersetzung (jeweils als beglaubigte Kopie) bei der Handwerkskammer für Unterfranken vorzulegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligung nicht durch die bisherige Berufserfahrung nachgewiesen werden können, besteht darüber hinaus gemäß § 3 EU/EWR Handwerk-Verordnung unter Umständen auch die Möglichkeit, die im EU/EWR-Ausland erworbenen bzw. anerkannten **Diplome oder sonstigen Befähigungsnachweise** anzuerkennen. Die Zeugnisse bzw. Befähigungsnachweise sind zusammen mit einer deutschen Übersetzung (jeweils als beglaubigte Kopie) vorzulegen. Diese werden dann von der Handwerkskammer für Unterfranken im Rahmen des Ausnahmebewilligungsverfahrens individuell geprüft. Für die Anerkennung der entsprechenden Qualifikation kann zudem die Ablegung eines Anpassungslehrganges oder einer Sachkundeprüfung erforderlich sein.

Haben Sie weitere Fragen zum Thema „Ausnahmebewilligung nach § 9 HwO“ ? Bitte nehmen Sie Kontakt mit Herrn Oliver Kanzler, Tel. 0931 30908-1176, E-Mail: o.kanzler@hwk-ufr.de, auf.